

HAUS- UND BADEORDNUNG

Freibad Maaraue

Herzlich willkommen in den Einrichtungen des Bäderbetriebes mattiaqua Wiesbaden. Sie haben eine gute Wahl getroffen!

Damit sich alle Besucherinnen und Besucher in unseren Einrichtungen wohl fühlen, sind gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme unter den Gästen wichtig. Daher bitten wir Sie, diese Haus- und Badeordnung zu lesen und zu beachten sowie die Anweisungen unseres Personals und unserer Beauftragten (z. B. Security) stets ernst zu nehmen und zu befolgen. Beides dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich unserer Einrichtungen, einschließlich deren Eingängen, Saunen, Außenanlagen und Wellnesszonen.

§ 1 ZWECK DER HAUS- UND BADEORDNUNG

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades Maaraue. Betreiber des Freibades Maaraue ist mattiaqua, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden für Quellen, Bäder, Freizeit, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

§ 2 VERBINDLICHKEIT DER HAUS- UND BADEORDNUNG

- Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer des Freibades Maaraue verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
- Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der §4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
- Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- oder Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriften sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 ÖFFNUNGSZEITEN, ANGEBOTE UND PREISE

- Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
- Badeschluss ist 30 Minuten und Kassenschluss 1 Stunde vor Betriebsschluss.
- Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- Bei Betriebsstörungen oder Überfüllung des Bades kann die Nutzung des Freibades Maaraue eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen werden. Die Kosten für erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- Das Wechselgeld und die Eintrittskarten sind sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder andere Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassennah ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- Der Einzeleintritt ermächtigt zum einmaligen Einlass in das Bad. Beim Verlassen des Bades verliert der gelöste Eintritt seine Gültigkeit und muss beim erneuten Eintritt in das Bad nochmals gelöst/gezahlt werden.
- Inhaber einer mattiaqua-Card „Ermäßigte“ und/oder „Kinder/Jugendliche“ müssen ihre entsprechenden Ausweise/Nachweise/Ermäßigungsvoraussetzungen im Original am Eingang zum Bad auf Aufforderung des Kassen-/Ordnungspersonal vorzeigen können. Ohne entsprechenden Nachweis ist der Zugang zum Bad zum ermäßigten Eintritt nicht gestattet. Bei widerrechtlicher Nutzung ist ein erhöhter Eintrittspreis von 20,00 € pro Besuch fällig.
- Rabattierungen mit der mattiaqua-Card sind nur auf den jeweiligen Ausgangs-/Haupttarif (Erwachsene, Ermäßigte, Kinder/Jugendliche) möglich. Für Besucher mit Sonderkonditionen, wie z.B. Freizeitkarte, Ehrenamtskarte, Juleica, Ferienkarte, Mitarbeiterschwimmen, etc. ist die Rabattierung mit der mattiaqua-Card ausgeschlossen.
- Artikel der Gastronomie, Verkaufartikel, Gutscheine, Massagen, Softpack, Anwendungen, Leihgebühren, Kurse, Parkplatzgebühren sind von der Rabattierung mit der mattiaqua-Card ausgeschlossen.
- Restguthaben auf der mattiaqua-Card < 5,00 € können an den jeweiligen Kassen ausgezahlt werden.

§ 4 ZUTRITT

- Der Besuch des Freibades Maaraue steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- Der Nutzer muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie den Garderobenschlüssel oder Wertfachschilüssel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Nutzers vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Nutzer.
- Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet, die unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen, die Tiere mit sich führen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
- Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen sind möglich.
- Den Besuchern des Bades ist das Mitführen bzw. Nutzen gefährlicher, insbesondere folgender, Gegenstände untersagt:
 - Gegenstände und/oder Medien mit einem rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden, diskriminierenden sowie rechts- und/oder linksradikalen Inhalt auch dann, wenn es strafrechtlich nicht relevant ist;
 - Waffen jeder Art sowie alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen geeignet sind;
 - Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben, Rauchtöpfe, Rauchfackeln und/oder andere pyrotechnische Gegenstände einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen;
 - mechanisch und/oder elektrisch betriebene Lärminstrumente;
 - Alkohol, Drogen (gilt auch für das Mitführen und den Konsum von Cannabis)

§ 5 ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN

- Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe, sowie den guten Sitten zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und deren Darstellungen bzw. Belästigungen anderer Nutzer oder des Personals, z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung sind untersagt und werden mit Verweis des Bades geahndet.
- Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

- Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten und nicht mit mitgebrachten Kinderwagen und mitgebrachten Rollstühlen sowie Rollkoffer befahren werden. Es steht ein geeigneter Rollstuhl zur Verfügung. Sollte dieser in Gebrauch sein, kann der mitgebrachte Rollstuhl nach durchgeführter Desinfektion im Bad genutzt werden.
- Den Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) im Sanitär-, Umkleide- oder Badebereich zu benutzen.
- Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
- Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben o. ä. sind nicht erlaubt.
- Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- Das Anbieten und der Verkauf von Waren und/oder Diensten im Bad oder das Erteilen von Schwimmunterricht bedarf der vorherigen Zustimmung der Betriebsleitung.
- Der Nutzer ist für das Verschießen des Garderobenschrankes/ Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/ Datenträgers selbst verantwortlich.
- Der Aufenthalt und das Schwimmen ist nur in üblicher Badekleidung zulässig. Das Tragen oder nicht-Tragen eines Oberteils ist jedem Nutzer freigestellt. Das Tragen von Burkinis ist gestattet.
- Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
- Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. Falls eine Gastronomie vorhanden ist, dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke dort nicht verzehrt werden.
- Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Paddels, Schnorchelgeräten, Tauchautomaten sowie Taucherbrillen) ist nicht gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen und Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- Liegen, Stühle und Bänke dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

§ 5A BESONDERE VERHALTENSREGELN

- Bewegungsspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
- Das Rauchen im Freibad ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badeplattenbereichs sowie der Spielanlagen gestattet, wenn andere Gäste dadurch nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Das Mitführen, Rauchen sowie jeglicher Konsum von Cannabis ist in allen Bereichen des Bades, einschließlich der Freiflächen, verboten.
- Garderobenschränke und/ oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt. In jedem Bad stehen in begrenztem Umfang Dauerspinde zur Verfügung, die Nutzer gegen Entgelt, längstens bis zum Ende der Badesaison, überlassen werden. Die Dauerspindel sind mit einem eigenen Vorhängeschloss zu verschließen und am Ende der Badesaison zu räumen. Nicht geräumte Dauerspindel werden geöffnet und der Inhalt als Fundsache behandelt.
- Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- Die Benutzung einer Schwimmwindel für Babys und Kleinkinder ist erforderlich.

§ 6 HAFTUNG BEI SCHADENSFÄLLEN

- Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkungen nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten, haftet der Betreiber nicht.
- Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
- Das Einbringen von Geld und Wertgegenstände in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/ oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/ oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/ Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
- Bei schuldhaftem Verlust der vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt. Bei schuldhaftem Verlust eines Wertfach- oder Garderobenschrankschlüssels, muss der Nutzer dem Badbetreiber Schadensersatz leisten und für die Ersatzbeschaffung 25,- € zahlen. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
- Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 7 INKRAFTTRETEN

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Die bisher gültige Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Personal bzw. die Betriebsleitung gern entgegen.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Zeit in unseren Einrichtungen!

Ihr Bäderbetrieb mattiaqua

mattiaqua@wiesbaden.de | www.mattiaqua.de

Wiesbaden, Juli 2024



Betriebsleitung